# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN - CERONA GmbH

## Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Angebot, Bestellung und Vertragsschluss
§ 3 Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen
§ 4 Liefertermine, Lieferverzug und Teillieferungen
§ 5 Lieferung, Verpackung, Gefahrübergang und Dokumente
§ 6 Qualität, Prüfung und Mängelrechte
§ 7 Eigentum, beigestellte Materialien und Geheimhaltung
§ 8 Produktsicherheit, Produkthaftung und Versicherung
§ 9 Schutzrechte, Software und Datenschutz
§ 10 Compliance, Nachhaltigkeit und Unterauftragnehmer
§ 11 Höhere Gewalt und Leistungsstörungen
§ 12 Haftung
§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht
§ 14 Schlussbestimmungen

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für sämtliche Bestellungen und Verträge der Cerona GmbH („Cerona“) über den Einkauf von Waren, Produkten, Werkleistungen, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen bei Unternehmern, Herstellern, Händlern, Groß- und Einzelhändlern, Importeuren, Exporteuren, Zulieferern, Dienstleistern, Handwerks- und Gewerbebetrieben, Kaufleuten, Einzelunternehmern, Freiberuflern, sonstigen selbstständig Tätigen, Unternehmen und Gesellschaften jeder Rechtsform sowie Betreibern und Inhabern von Arzt-, Zahnarzt-, Therapie- und sonstigen Praxen, Kliniken, medizinischen Einrichtungen und vergleichbaren Betrieben sowie bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend einheitlich „Lieferant“), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
(2) Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Cerona ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen bzw. Leistungen vorbehaltlos entgegennimmt. Abweichungen gelten nur, wenn Cerona ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, sofern es sich um gleichartige Geschäfte handelt.
(4) Individuelle Vereinbarungen, einschließlich Angaben in der Bestellung und ausdrücklich bestätigter Abweichungen, haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

## § 2 Angebot, Bestellung und Vertragsschluss

(1) Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind für Cerona kostenlos, sofern nicht vorab ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Lieferant hat auf erkennbare

Abweichungen, Unklarheiten oder Risiken seiner Angebotsgrundlage unverzüglich hinzuweisen.
(2) Bestellungen und Änderungen von Bestellungen bedürfen mindestens der Textform. Mündliche Vereinbarungen sind erst verbindlich, wenn Cerona sie in Textform bestätigt.
(3) Der Lieferant hat eine Bestellung innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang in Textform zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestätigung, kann Cerona die Bestellung widerrufen; gesetzliche Regelungen und bereits ausdrücklich getroffene Vereinbarungen bleiben unberührt.
(4) Bestellunterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, Berechnungen und sonstige von Cerona bereitgestellte Informationen dürfen ausschließlich zur Bearbeitung der jeweiligen Bestellung verwendet werden. Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte von Cerona bleiben vorbehalten.
(5) Der Lieferant darf die Bestellung oder wesentliche Teile davon nicht ohne vorherige Zustimmung von Cerona in Textform an Dritte weitergeben oder Unterauftragnehmer einsetzen. Die Verantwortung des Lieferanten für die vertragsgemäße Leistung bleibt unberührt.

## § 3 Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

(1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sie sich einschließlich Verpackung, Transport, Versicherung, sonstiger Nebenkosten und gesetzlicher Abgaben, jedoch zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt und gesondert auszuweisen ist.
(2) Preisänderungen, Mehrkosten oder Zusatzleistungen werden nur geschuldet, wenn Cerona ihnen vor ihrer Entstehung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
(3) Rechnungen sind elektronisch oder in der von Cerona vorgegebenen Form einzureichen und müssen insbesondere die Bestellnummer, eine nachvollziehbare Leistungsbeschreibung, Mengen, Einzel- und Gesamtpreise sowie die gesetzlich erforderlichen Rechnungsangaben enthalten. Verzögerungen aufgrund fehlender oder fehlerhafter Angaben gehen nicht zulasten von Cerona, soweit der Lieferant sie zu vertreten hat.
(4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, bezahlt Cerona ordnungsgemäße und prüffähige Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung und vollständiger Lieferung bzw. Abnahme der Leistung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor Eingang der geschuldeten Leistung und aller vereinbarten Unterlagen.
(5) Zahlungen stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit oder einen Verzicht auf Rechte von Cerona dar. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Cerona im gesetzlichen Umfang zu.
(6) Der Lieferant darf Forderungen gegen Cerona nur mit vorheriger Zustimmung von Cerona in Textform abtreten oder durch Dritte einziehen lassen; § 354a HGB bleibt unberührt.

## § 4 Liefertermine, Lieferverzug und Teillieferungen

(1) Die in der Bestellung genannten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware am vereinbarten Lieferort bzw. die vollständige Erbringung der Leistung am vereinbarten Erfüllungsort.

(2) Der Lieferant hat Cerona unverzüglich in Textform über Umstände zu informieren, die eine rechtzeitige Lieferung oder Leistung gefährden könnten. Die Mitteilung entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Pflichten.
(3) Bei Liefer- oder Leistungsverzug stehen Cerona die gesetzlichen Rechte zu. Nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen kann Cerona insbesondere Ersatz des Verzugsschadens verlangen, eine angemessene Nachfrist setzen, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen.
(4) Teillieferungen, vorzeitige Lieferungen und Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung von Cerona in Textform zulässig. Sie begründen keine Änderung vereinbarter Zahlungsbedingungen.
(5) Soweit eine Vertragsstrafe ausdrücklich in der Bestellung vereinbart ist, bleiben deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen der jeweiligen Vereinbarung vorbehalten.

## § 5 Lieferung, Verpackung, Gefahrübergang und Dokumente

(1) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung an den in der Bestellung angegebenen Lieferort, frei Haus, sachgerecht verpackt und einschließlich der für Transport und Entladung vereinbarten Leistungen. Abweichende Lieferklauseln, insbesondere Incoterms, gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Übergabe der vertragsgemäßen Ware am vereinbarten Lieferort auf Cerona über. Bei vereinbarter Abnahme geht die Gefahr nicht vor der Abnahme über.
(3) Jeder Sendung sind die erforderlichen Versand- und Lieferdokumente beizufügen. Auf Lieferscheinen, Versandpapieren und Rechnungen sind insbesondere die Bestellnummer, Artikel-/Projektkennzeichnung, Mengen und gegebenenfalls Chargen- oder Seriennummern anzugeben.
(4) Der Lieferant hat Verpackungen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zurückzunehmen bzw. zu verwerten, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart ist. Verpackungen sind auf das erforderliche Maß zu beschränken.
(5) Bei Waren mit besonderen Lager-, Handhabungs-, Sicherheits- oder Entsorgungsanforderungen hat der Lieferant Cerona rechtzeitig vor Lieferung die erforderlichen Hinweise und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## § 6 Qualität, Prüfung und Mängelrechte

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass Waren und Leistungen der Bestellung, den vereinbarten Spezifikationen, dem Stand der Technik sowie den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Er hat geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu unterhalten und Cerona auf Verlangen angemessene Nachweise vorzulegen.
(2) Cerona prüft Lieferungen innerhalb einer nach Art, Beschaffenheit, Umfang und Komplexität der Lieferung angemessenen Frist auf äußerlich erkennbare Abweichungen, Transportschäden und sonstige erkennbare Mängel. Dabei sind insbesondere die erforderlichen technischen Prüfungen, die üblichen betrieblichen Abläufe sowie der für eine sachgerechte Untersuchung notwendige Zeitaufwand zu berücksichtigen. Eine Mängelanzeige erfolgt unverzüglich nach Feststellung des Mangels unter Berücksichtigung der im Einzelfall angemessenen Prüfungs- und Bearbeitungszeit. Bei verdeckten Mängeln beginnt die Anzeigepflicht mit deren Entdeckung. Zwingende gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten, insbesondere nach § 377 HGB, bleiben unberührt.

(3) Bei Mängeln stehen Cerona die gesetzlichen Rechte zu. Cerona kann insbesondere nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Preis mindern, vom Vertrag zurücktreten sowie Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen.
(4) Der Lieferant hat die Nacherfüllung unverzüglich und auf eigene Kosten einschließlich notwendiger Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten durchzuführen. Cerona kann eine angemessene Frist setzen. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug oder zur Vermeidung erheblicher Schäden, darf Cerona nach Möglichkeit vorheriger Information des Lieferanten Mängel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Kosten verlangen.
(5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit gesetzlich zulässig. Längere gesetzliche Fristen, insbesondere bei Arglist, einer übernommenen Garantie oder zwingenden gesetzlichen Haftung, bleiben unberührt.
(6) Die Entgegennahme, Verarbeitung oder Bezahlung einer Lieferung gilt nicht als Verzicht auf Mängelrechte.

## § 7 Eigentum, beigestellte Materialien und Geheimhaltung

(1) Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gilt nur, soweit er sich auf die jeweilige Ware beschränkt und mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises für diese Ware erlischt. Weitergehende Eigentumsvorbehalte, insbesondere Kontokorrent-, Konzern- oder verlängerte Eigentumsvorbehalte, gelten nur nach ausdrücklicher Vereinbarung in Textform.
(2) Von Cerona bereitgestellte Materialien, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Datenträger und sonstige Gegenstände bleiben Eigentum von Cerona und sind vom Lieferanten sorgfältig, getrennt und auf eigene Kosten angemessen zu verwahren, zu kennzeichnen und gegen Verlust, Beschädigung sowie unbefugten Zugriff zu sichern.
(3) Der Lieferant hat alle nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen und sonstigen Informationen von Cerona vertraulich zu behandeln, ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden und Dritten nur nach vorheriger Zustimmung von Cerona in Textform offenzulegen. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt; Cerona ist, soweit rechtlich zulässig, vorab zu informieren.
(4) Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus. Sie gilt nicht für Informationen, die nachweislich ohne Pflichtverletzung öffentlich bekannt sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.
(5) Der Lieferant hat seine Beschäftigten und genehmigten Unterauftragnehmer mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Auf Verlangen sind Unterlagen und Datenträger zurückzugeben oder datenschutzgerecht zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

## § 8 Produktsicherheit, Produkthaftung und Versicherung

(1) Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der auf die Ware oder Leistung anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, insbesondere zu Produktsicherheit, Kennzeichnung, Stoffbeschränkungen und Konformitätsbewertung. Er stellt erforderliche Konformitätserklärungen, Prüfberichte, Sicherheitsdatenblätter, Bedienungs- und Wartungsunterlagen sowie sonstige Nachweise spätestens bei Lieferung bereit, soweit einschlägig.

(2) Der Lieferant informiert Cerona unverzüglich über erkennbare Sicherheitsrisiken, Nichtkonformitäten, behördliche Maßnahmen oder Rückrufnotwendigkeiten, die gelieferte Waren oder Leistungen betreffen.
(3) Soweit der Lieferant für einen Produktfehler oder eine Pflichtverletzung verantwortlich ist und Cerona deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant Cerona im Umfang seiner Verantwortlichkeit von berechtigten Ansprüchen frei und ersetzt erforderliche Aufwendungen. Dies gilt auch für angemessene und erforderliche Kosten von Rückruf-, Warn- und sonstigen Gefahrenabwehrmaßnahmen. Cerona wird den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
(4) Der Lieferant unterhält eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. Für Lieferungen, bei denen ein erhöhtes Produkthaftungsrisiko besteht, beträgt die vereinbarte Mindestdeckung – sofern in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist – 10 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadensereignis. Auf Verlangen weist der Lieferant den Versicherungsschutz nach. Gesetzliche und vertragliche Haftung wird durch die Versicherungssumme nicht begrenzt.

## § 9 Schutzrechte, Software und Datenschutz

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die vertragsgemäße Nutzung der gelieferten Waren und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt. Er informiert Cerona unverzüglich über ihm bekannte Schutzrechtsrisiken.
(2) Wird Cerona wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen, stellt der Lieferant Cerona im gesetzlich zulässigen Umfang von berechtigten Ansprüchen frei und ersetzt erforderliche Aufwendungen. Cerona wird den Lieferanten über Ansprüche Dritter informieren und die weitere Vorgehensweise angemessen abstimmen.
(3) Soweit Software, digitale Inhalte oder Nutzungsrechte Vertragsbestandteil sind, hat der Lieferant die für den vereinbarten Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen und die zugehörigen Lizenzbedingungen vollständig offenzulegen. Open-Source-Komponenten und sonstige Drittkomponenten sind auf Verlangen kenntlich zu machen.
(4) Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze. Soweit der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von Cerona verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Der Lieferant setzt angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen um und meldet Datenschutzverletzungen unverzüglich.
(5) Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Durchführung der Geschäftsbeziehung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.
(6) Soweit sich auf den gelieferten Geräten, Waren, Datenträgern oder sonstigen Gegenständen personenbezogene Daten oder sonstige gespeicherte Informationen befinden, verbleiben die Verantwortung und die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit hierfür grundsätzlich beim Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, Cerona vor der Übergabe ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn entsprechende Daten vorhanden sind. Eine Löschung personenbezogener Daten und sonstiger gespeicherter Informationen durch Cerona erfolgt ausschließlich aufgrund eines gesonderten Auftrags oder einer ausdrücklichen Vereinbarung. Die Löschung kann auf Wunsch des Lieferanten nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen und unter Berücksichtigung geeigneter

technischer Standards durchgeführt werden. Wird kein entsprechender Löschauftrag erteilt, ist der Lieferant allein dafür verantwortlich, dass sämtliche personenbezogenen Daten vor der Übergabe ordnungsgemäß und datenschutzkonform gelöscht oder anderweitig gesichert werden. Für Datenschutzverstöße, Schäden, Ansprüche Dritter oder sonstige Nachteile, die daraus entstehen, dass personenbezogene Daten ohne entsprechenden Löschauftrag auf den gelieferten Geräten oder Waren verbleiben, haftet der Lieferant im gesetzlich zulässigen Umfang, soweit er diese zu vertreten hat.

## § 10 Compliance, Nachhaltigkeit und Unterauftragnehmer

(1) Der Lieferant hält die auf ihn und die Leistung anwendbaren Gesetze ein, insbesondere arbeits-, sozial-, umwelt-, wettbewerbs- und korruptionsrechtliche Vorschriften. Er unterlässt jede Form von Bestechung, unzulässiger Vorteilsgewährung, Betrug und wettbewerbswidriger Absprache.
(2) Der Lieferant beachtet anwendbare Vorschriften zu Exportkontrolle und Sanktionen und stellt Cerona auf Nachfrage die für die Prüfung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Er informiert Cerona unverzüglich, wenn eine Lieferung von Beschränkungen oder Genehmigungspflichten betroffen sein könnte.
(3) Der Lieferant setzt Unterauftragnehmer nur nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 ein und verpflichtet sie zur Einhaltung der für ihre Leistung relevanten vertraglichen Pflichten. Der Lieferant bleibt für deren Handlungen und Unterlassungen wie für eigene verantwortlich.
(4) Cerona kann bei konkreten Anhaltspunkten für erhebliche Compliance-Verstöße angemessene Informationen und Nachweise verlangen. Bei schwerwiegenden oder nicht fristgerecht behobenen Verstößen bleiben gesetzliche und vertragliche Rechte von Cerona unberührt.

## § 11 Höhere Gewalt und Leistungsstörungen

(1) Keine Partei haftet für die Nichterfüllung einer Pflicht, soweit diese auf einem außergewöhnlichen, außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegenden Ereignis beruht, das bei Vertragsschluss nicht vernünftigerweise vorhersehbar war und dessen Folgen auch durch angemessene Maßnahmen nicht vermieden werden können.
(2) Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich in Textform über Art, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen des Ereignisses und unternimmt angemessene Anstrengungen, die Auswirkungen zu begrenzen. Bereits fällige Zahlungspflichten für erbrachte Leistungen bleiben unberührt.
(3) Dauert die Behinderung länger als 30 Kalendertage an oder ist Ceronas Beschaffungszweck dadurch wesentlich beeinträchtigt, kann Cerona hinsichtlich des betroffenen, noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

## § 12 Haftung

(1) Die Parteien haften nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit diese Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes wirksam regeln.
(2) Der Lieferant haftet für Schäden, die er, seine gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen, im gesetzlichen Umfang. Die Freistellungs- und Ersatzpflichten aus diesen Einkaufsbedingungen bleiben unberührt.

(3) Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei ausdrücklich übernommenen Garantien.

### § 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort; für Zahlungen ist der Geschäftssitz von Cerona maßgeblich, soweit gesetzlich zulässig und nichts anderes vereinbart ist.
(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dessen Ausschluss rechtlich zulässig ist.
(3) Ist der Lieferant Unternehmer, Kaufmann, Hersteller, Händler, Groß- oder Einzelhändler, Importeur, Exporteur, Zulieferer, Dienstleister, Handwerks- oder Gewerbebetrieb, Einzelunternehmer, Freiberufler, sonstiger selbstständig Tätiger, ein Unternehmen oder eine Gesellschaft jeder Rechtsform, Betreiber oder Inhaber einer Arzt-, Zahnarzt-, Therapie- oder sonstigen Praxis, Klinik, medizinischen Einrichtung oder eines vergleichbaren Betriebs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist – soweit gesetzlich zulässig – Tübingen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis. Cerona bleibt berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

### § 14 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie Nebenabreden bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.
(2) Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.
(3) Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Einkaufsbedingungen.